



**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR JUSTIZ**

# **JAHRESVORSCHAU DES BMJ**

**auf Grundlage des**

**Legislativ- und Arbeitsprogramms der  
Europäischen Kommission für 2017**

**sowie**

**des Achtzehnmonatsprogramms des  
niederländischen, slowakischen und  
maltesischen Ratsvorsitzes**

Stand: Jänner 2017

## INHALTSVERZEICHNIS

A	EINLEITUNG .....	1
B	INITIATIVEN / LEGISLATIVVORHABEN .....	4
I	STRAFRECHT .....	4
	I.1. Vorschlag für eine Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung .....	4
	I.2. Bekämpfung von Betrug im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln ..	6
	I.3. Vorschlag für eine Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug .....	7
	I.4. Abbau von Hindernissen, die strafrechtlichen Untersuchungen über Cyberstraftaten im Wege stehen – Verschlüsselung .....	8
	I.5. Zugang zu elektronischem Beweismaterial – e-evidence .....	9
	I.6. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur strafrechtlichen Verfolgung von Geldwäsche .....	10
	I.7. Vorschlag für eine Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen zur Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten .....	11
	I.8. Erneuerte EU-Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels .....	12
	I.9. Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) .....	13
	I.10. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft (EStA) .....	14
	I.11. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates .....	16
II	ZIVILRECHT .....	18
	II.1. Vorschlag für eine Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt .....	18
	II.2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online- Inhaltendiensten im Binnenmarkt .....	19
	II.3. Vorschlag für eine Verordnung über Regeln zur Ausübung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in Bezug auf bestimmte Akte der Online-	

	Übertragung von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen.....	21
II.4.	Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte zulässige Formen der Nutzung von Werken oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Gegenständen zugunsten blinder, sehbehinderter oder in anderer Weise lesebehinderter Personen sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG über die Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.....	22
II.5.	Vorschlag für eine Verordnung über den grenzüberschreitenden Austausch zwischen der Union und Drittstaaten von Kopien von Werken oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Gegenständen in einem zugänglichen Format zugunsten blinder, sehbehinderter oder in anderer Weise lesebehinderter Personen.....	23
II.6.	Prüfung des Rechtsrahmens zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums .....	24
II.7.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte ...	25
II.8.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren.....	27
II.9.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter.....	29
II.10.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung .....	31
II.11.	Vorschlag für eine Richtlinie für einen präventiven Restrukturierungsrahmen, eine zweite Chance und Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Schuldungsverfahren .....	33
II.12.	Initiative zur Digitalisierung im Unternehmensrecht.....	34
II.13.	Initiative zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden.....	35
II.14.	Überarbeitung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.....	36
II.15.	Überarbeitung der Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter .....	37

II.16.	Überarbeitung der Richtlinie 2009/22/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen.....	38
II.17.	Überarbeitung der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher .....	39
II.18.	Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Neufassung der Brüssel IIa-Verordnung).....	40
III	SONSTIGES.....	42
III.1.	E-Justiz.....	42



## A EINLEITUNG

Die **Europäische Kommission verfolgt** auch in ihrem **Arbeitsprogramm für 2017** den schon 2015 gewählten Ansatz einer Fokussierung auf die wichtigsten Initiativen bei der Verwirklichung der politischen Leitlinien von Kommissionspräsident Juncker. Sie will weiterhin verstärkt ihr Augenmerk auf die operative Seite der Arbeiten auf europäischer Ebene richten, um dafür zu sorgen, dass bestehende Rechtsvorschriften korrekt angewendet und durchgesetzt werden. Bei neuen Vorhaben möchte die Kommission die Grundsätze der besseren Rechtsetzung umfassend anwenden, damit diese Aktivitäten auch wirklich zur Erreichung der ambitionierten Politikziele beitragen. Viele Schlüsselinitiativen für 2017 gehen laut Kommission auf die Überprüfung schon bestehender Vorschriften auf ihre Eignung, weiterhin wirksam die gesteckten Ziele ohne übermäßigen Aufwand zu erreichen, zurück.

Für den Justizbereich ist aus dem Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2017 hervorzuheben, dass die Kommission der EU-Sicherheitsagenda Maßnahmen zur Schaffung einer Sicherheitsunion folgen lassen will, um insbesondere den Bedrohungen durch Terrorismus wirkungsvoll zu begegnen. Geplant sind in diesem Zusammenhang u.a. eine Initiative über den Zugang zu elektronischem Beweismaterial, aber auch die weitere Umsetzung des EU-Aktionsplans gegen Terrorismusfinanzierung durch (bereits Ende Dezember 2016 vorgelegte) Vorschläge über einheitliche Sanktionen gegen Geldwäsche und zur Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten. Die Kommission will sich auch weiterhin bemühen, Schleuseraktivitäten und Menschenhandel insbesondere mit unbegleiteten Minderjährigen zu bekämpfen. Ein für das Bundesministerium für Justiz weiterhin hervorzuhebender Punkt ist der Wunsch der Kommission nach Schaffung eines vernetzten digitalen Binnenmarkts mit den geplanten Rechtsakten insbesondere in den Bereichen des Online-Handels und des Urheberrechts.

Das bis zum Abschluss der Ratspräsidentschaft Maltas am 30. Juni 2017 reichende **18-Monats-Arbeitsprogramm der Triopräsidentschaft der Niederlande, der Slowakei und von Malta** nennt als Hauptziel die Verwirklichung der ersten Säule („1. Eine Union der Arbeitsplätze, des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit“) der schon genannten strategischen Leitlinien des Rates aus 2014. Dabei betont es die Verantwortung der EU, dass ihre Rechtsakte von bester Qualität sein und die Grundsätze der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit, der Einfachheit, der Transparenz, der Kohärenz und der Grundrechte uneingeschränkt geachtet werden müssen. Es präsentiert sich insofern in einer neuen Form, als es sich an den fünf Punkten der strategischen Leitlinien des Europäischen Rates aus 2014 orientiert und die wichtigsten Dossiers und Themen in viel

schlankerer und kompakter Weise als das vorangegangene Triopräsidentschaftsprogramm auflistet.

Auch zur Erreichung des angeführten Hauptziels der ersten Säule ist ein effizientes Justizsystem unabdingbar. Dementsprechend bezeichnet das Arbeitsprogramm der Triopräsidentschaft den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts weiterhin als Schlüsselpriorität für den Justizbereich, wie sie auch in den strategischen Leitlinien des Europäischen Rates aus 2014 postuliert wird. Ein Schwerpunkt ist die Konsolidierung und Wirksamkeit der bestehenden Instrumente in der Praxis. Im Mittelpunkt der strafrechtlichen Aktivitäten nennt das Trioprogramm – soweit für 2017 noch aktuell – u.a. die Fortsetzung des Kampfes gegen Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten, einschließlich der Arbeit an dem Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft. Im Bereich Privatrecht liegt der Schwerpunkt auf dem Familienrecht. Gefördert werden sollen ferner E-Justiz-Lösungen. Ganz hoch auf der Agenda des Rates sind aber auch die Arbeiten an Initiativen zur Verwirklichung des digitalen Binnenmarkts angesiedelt.

Die europäische Justizpolitik leistet nach Ansicht des **Bundesministeriums für Justiz** einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung aktueller Krisen, wie insbesondere der noch immer nicht überwundenen Wirtschaftskrise und der Bedrohung durch Terrorismus und organisierte Kriminalität. Um europäische Instrumente zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger auch in der Praxis bestmöglich einsetzen zu können, ist eine Konzentration auf ausgewählte Bereiche unabdingbar.

Mit der postulierten Fokussierung auf die wichtigsten Projekte gepaart mit Maßnahmen für bessere Rechtsetzung ist die Kommission auch weiterhin gewillt, einer wesentlichen Forderung der Mitgliedstaaten, wie sie in den Schlussfolgerungen und strategischen Leitlinien des Europäischen Rates am 26./27. Juni 2014 für die folgenden fünf Jahre zum Ausdruck gebracht wurden, gerecht zu werden. Das Arbeitsprogramm der Kommission für 2017 ist damit als Fortsetzung des 2015 begonnenen begrüßenswerten Richtungswechsels zu sehen.

Das Bundesministerium für Justiz befürwortet grundsätzlich die von der Europäischen Kommission in ihrem Arbeitsprogramm für 2017 gesetzten Prioritäten ebenso wie die Anstrengungen der aktuellen Triopräsidentschaft insbesondere in den Bereichen justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen, aber auch bei der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, der Harmonisierung der Sanktionen gegen Geldwäsche und bei der Fortsetzung der Arbeiten im Bereich E-Justiz. Wichtig sind auch die Initiativen zur Errichtung eines digitalen Binnenmarktes, wenngleich hier der Bedarf nach neuen Rechtsvorschriften insbesondere im Bereich des Online-Handels gründlich

hinterfragt werden sollte und die Aktivitäten der Kommission in diesem Bereich nicht immer dem eigenen Anspruch nach besserer Rechtssetzung gerecht werden dürften.

Bei allen legislativen Aktivitäten wird neuerlich sehr darauf zu achten sein, dass das Bekenntnis von Kommission und Rat, wonach die vorhandenen Rechtsinstrumente und politischen Maßnahmen einheitlich umzusetzen, wirksam anzuwenden und zu konsolidieren sind, auch tatsächlich mit Leben erfüllt wird.

Die nachstehende Darstellung der im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2017 und im Triopräsidentschaftsprogramm des Rates angesprochenen Themen, die in die führende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz fallen, wird in Entsprechung der Verpflichtung gemäß Artikel 23f Absatz 2 B-VG iVm §§ 3 Z 3 und 7 des Bundesgesetzes über Information in EU-Angelegenheiten (EU-Informationsgesetz) übermittelt.



## B INITIATIVEN / LEGISLATIVVORHABEN

### I STRAFRECHT

#### I.1. Vorschlag für eine Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung

**Ziel:**

Die Europäische Kommission erkennt in ihrer Sicherheitsagenda vom 28. April 2015 Terrorismus und Radikalisierung, das organisierte Verbrechen und Cyberkriminalität als eine Bedrohung für die Sicherheit der Europäerinnen und Europäer, die als transnationale Phänomene eine Reaktion auf EU-Ebene erforderten.

In Umsetzung dieser Europäischen Sicherheitsagenda präsentierte die Kommission am 2. Dezember 2015 ihren Vorschlag für eine Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung. Durch das Instrument sollen die vorhandenen Vorschriften der EU zur Vorbeugung von terroristischen Angriffen gestärkt und Durchsetzungslücken in den EU-Strafrechtsvorschriften geschlossen werden, indem Vorbereitungshandlungen wie Ausbildung und Auslandsreisen für terroristische Zwecke sowie die Beihilfe, die Anstiftung und der Versuch der Begehung einer terroristischen Handlung kriminalisiert werden. Mit dieser Richtlinie sollen die geltenden Rechtsvorschriften über die Verfolgung von Straftaten mit terroristischem Hintergrund überarbeitet und internationale Verpflichtungen, wie die Resolution 2178(2014) des UN-Sicherheitsrats über ausländische terroristische Kämpfer, das 2015 verabschiedete Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus und die Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, in EU-Recht umgesetzt werden.

**Stand:**

Der Vorschlag wurde am 2. Dezember 2015 veröffentlicht. In sechs Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe DROIPEN wurde ein Kompromiss erreicht, der am 2. März 2016 im Ausschuss der Ständigen Vertreter behandelt wurde. Beim JI-Rat am 10./11. März 2016 wurde eine Allgemeine Ausrichtung erzielt. Hauptsächlichste Diskussionspunkte in den sieben Trilog-Verhandlungen waren das Reisen für terroristische Zwecke, die Erfassung des Selbststudiums beim Tatbestand „Absolvieren einer Ausbildung für terroristische Zwecke“, die Bestimmung zum Informationsaustausch, Maßnahmen gegen illegale Inhalte im Internet, Opferschutz und Opferrechte (insb. „emergency response-mechanisms“, Verfahrenshilfe und Unterstützung bei Entschädigungsklagen). Der Richtlinienvorschlag wurde zuletzt im Ausschuss der Ständigen Vertreter am 30. November 2016 behandelt. Dort wurde der

zwischen Rat und Europäischem Parlament erzielte Kompromisstext bestätigt. Eine formelle Annahme im Rat ist für Anfang 2017 zu erwarten.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Die Stärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Terrorismusbekämpfung auf Unionsebene, insbesondere die Umsetzung der UN-Sicherheitsratsresolution 2178(2014), des Zusatzprotokolls zur Terrorismuskonvention des Europarats und der FATF-Empfehlungen zur Terrorismusfinanzierung, wird befürwortet. Im Zuge der Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe wurde den Anregungen Österreichs in vielen Punkten nachgekommen. Bedauert wird jedoch, dass sich die Formulierung des Art. 9 (Reisen für terroristische Zwecke) nicht stärker am Wortlaut des Art. 4 des Zusatzprotokolls des Europarats zur Terrorismuskonvention anlehnt. Weiters wäre eine Streichung des Verweises auf Art. 10 (Organisation oder sonstige Erleichterung von Reisen für terroristische Zwecke) in Art. 15 (Sanktionen gegen natürliche Personen) wünschenswert gewesen, weil den Mitgliedstaaten dadurch mehr Flexibilität bei der Umsetzung des Art. 10 eingeräumt worden wäre.

## I.2. Bekämpfung von Betrug im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln

### Ziel:

Die Triopräsidentschaft will den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auf Grundlage der strategischen Leitlinien des Europäischen Rates vom Juni 2014 weiterentwickeln. Schwerpunkte sollen die Umsetzung und die Gewährleistung von Kohärenz zwischen allen relevanten Politikbereichen und Instrumenten, einschließlich der externen Aspekte, bilden.

Im Bereich Sicherheit komme – abgesehen von der Mitteilung der Kommission über eine Europäische Sicherheitsagenda – der Umsetzung der erneuerten Strategie der inneren Sicherheit der EU oberste Priorität zu. Ziel der drei Vorsitze sei ein umfassender und integrierter Ansatz in Bezug auf Cybersicherheit und Cyberkriminalität, Korruption, Schwerekriminalität und organisierte Kriminalität sowie Menschenhandel, einschließlich der Ausbeutung von Arbeitskräften. Dabei werde die Triopräsidentschaft auch einen Schwerpunkt auf Betrug mit bargeldlosen Zahlungsmitteln legen.

### Stand:

Bislang wurde kein Dokument vorgelegt.

### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Ein Vorschlag bleibt abzuwarten.

### **I.3. Vorschlag für eine Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug**

#### **Ziel:**

Das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der EU (1995; sog. PIF-Übereinkommen) und drei dazu ergangene Protokolle (1996/97) sehen strafrechtliche Mindeststandards für Betrug, Subventionsmissbrauch, Abgabenhinterziehung, Korruption, Geldwäsche, aber auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen vor.

Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung KOM(2011) 293 zahlreiche Maßnahmen skizziert, durch die der Schutz der finanziellen Interessen der EU verbessert werden soll. Eine dieser Maßnahmen ist der Vorschlag für eine Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug (PIF-Richtlinie), der die genannten Rechtsakte ersetzen soll und die weitere Angleichung des materiellen Strafrechts vorsieht. Dazu gehören unter anderem die Strafbestimmungen gegen Betrug und damit im Zusammenhang stehende Straftaten wie Geldwäsche, aktive und passive Bestechung, Missbrauch öffentlicher Auftragsvergabe, Veruntreuung und Amtsmissbrauch, Verjährungsbestimmungen und Zuständigkeitsregeln sowie präzisere Regelungen der Beitrags- und Bestimmungstäterschaft und des Versuchs, der Verschuldensformen und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen. Außerdem enthält der Vorschlag Bestimmungen über (Mindest-)Sanktionen und Strafen, die Einziehung und Sicherstellung, die Rückerstattung von nicht rechtmäßig ausgezahlten Beträgen und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der Kommission. Die Bestimmungen der PIF-RL sollen zugleich die materielle Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft (siehe I.10.) umschreiben.

#### **Stand:**

Die Europäische Kommission legte den Vorschlag am 11. Juli 2012 vor. Eine Allgemeine Ausrichtung wurde beim Ji-Rat am 6. Juni 2013 angenommen. Im März 2014 fand eine Abstimmung im zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments statt, im April 2014 die Abstimmung im Plenum. Der erste formelle Trilog fand am 24. März 2015 statt.

In den Trilog-Verhandlungen war vor allem die Einbeziehung der Mehrwertsteuer in den Anwendungsbereich der Richtlinie strittig. Eine Einigung auf einen Kompromisstext erfolgte beim Ji-Rat am 8. Dezember 2016; formal muss die Richtlinie zunächst noch im Europäischen Parlament und danach im Rat angenommen werden.

#### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich stimmt dem Vorschlag zu.

#### **I.4. Abbau von Hindernissen, die strafrechtlichen Untersuchungen über Cyberstraftaten im Wege stehen – Verschlüsselung**

##### **Ziel:**

Die Europäische Kommission erkennt in ihrer Sicherheitsagenda vom 28. April 2015 Terrorismus und Radikalisierung, das organisierte Verbrechen und Cyberkriminalität als eine Bedrohung für die Sicherheit der Europäerinnen und Europäer, die als transnationale Phänomene eine Reaktion auf EU-Ebene erforderten. In Umsetzung dieser Europäischen Sicherheitsagenda wollen die Kommission und die Triopräsidentschaft u.a. jene Hindernisse abbauen, die strafrechtlichen Untersuchungen über Cyberstraftaten im Wege stehen.

##### **Stand:**

In Anbetracht der zunehmenden Bedeutung von Verschlüsselungstechnologien bei der Planung und Ausführung von kriminellen Aktivitäten fand beim informellen Treffen der Justiz- und Innenminister am 8. Juli 2016 eine politische Aussprache über Verschlüsselung statt. Dabei wurden damit zusammenhängende Probleme anerkannt und ein Mandat zur weiteren Prüfung des Themas Verschlüsselung erteilt. Im Anschluss daran wurden die innerstaatlichen Rechtslagen und die praktischen Umsetzungsmechanismen bei Verschlüsselungsmethoden im Strafverfahren mittels Fragebogen erhoben. Dem Koordinierungsausschusses für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (CATS) wurde basierend auf den Ergebnissen der Gruppe „Fragen des Cyberraums“ am 18. November 2016 eine vierstufige Vorgehensweise vorgestellt und fand dort breite Zustimmung. Zuletzt wurde das Thema Verschlüsselung beim JI-Rat am 8./9. Dezember 2016 in Form eines Sachstandsberichtes mit einem vierstufigen Ansatz für mögliche weitere Aktivitäten behandelt (Einleitung eines Reflexionsprozesses unter der Initiative der Europäischen Kommission; Sondierung von Möglichkeiten für eine Verbesserung der Fachkompetenz im Bereich Verschlüsselung; Aufforderung an die Mitglieder des Europäischen Justiziellen Netzes für Cyberkriminalität, in seine Arbeit auch die operativen Aspekte im Zusammenhang mit Verschlüsselungen einzubeziehen; Vertiefung der operativen Aspekte bei den von EU-Institutionen angebotenen Schulungen für die Strafverfolgungsbehörden auf dem Gebiet der Verschlüsselung). Wann weitere konkrete Initiativen folgen, ist derzeit nicht genau abschätzbar.

##### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich sieht dieses Thema als Priorität (auch für seinen Ratsvorsitz im 2. Halbjahr 2018). Konkrete Vorschläge bleiben abzuwarten.

## I.5. Zugang zu elektronischem Beweismaterial – e-evidence

### Ziel:

Im Anschluss an die Annahme der Europäischen Sicherheitsagenda durch die Europäische Kommission im April 2015 wurden bereits unter luxemburgischen Ratsvorsitz Diskussionen zum Thema Gerichtszuständigkeit im virtuellen Raum (cyberspace) geführt. Der niederländische Vorsitz hat das Thema weitergeführt. Beim JI-Rat am 9. Juni 2016 wurden Schlussfolgerungen des Rates angenommen, die der Kommission einen umfassenden Arbeitsauftrag mit folgenden Themenschwerpunkten erteilten:

- Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Diensteanbietern,
- Vereinfachung der Rechtshilfe und der Maßnahmen der gegenseitigen Anerkennung,
- Überprüfung der Vorschriften über die Vollstreckungszuständigkeit im Cyberspace.

Bei diesem JI-Rat wurde außerdem ein Europäisches Netzwerk betreffend Cyberkriminalität (EJCN) ins Leben gerufen, das bei Eurojust (siehe I.9.) angesiedelt ist und seine Arbeit am 24. November 2016 begonnen hat.

### Stand:

Beim JI-Rat am 8./9. Dezember 2016 präsentierte die Kommission ihren Fortschrittsbericht mit einer näheren Problemdefinition und möglichen Lösungsansätzen. Der Abschluss der Arbeiten der Kommission wird im Juni 2017 erwartet. Im Arbeitsprogramm der Kommission für das Jahr 2017 finden sich zwar Ausführungen über eine Initiative über den Zugang zu elektronischem Beweismaterial, jedoch wird nicht damit gerechnet, dass die Kommission schon im Jahr 2017 einen neuen Rechtsakt vorlegen wird.

### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich sieht dieses Thema als Priorität (auch für seinen Ratsvorsitz im 2. Halbjahr 2018). Ein konkreter Vorschlag bleibt abzuwarten.

## I.6. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur strafrechtlichen Verfolgung von Geldwäsche

### Ziel:

Mit diesem Vorschlag entspricht die Europäische Kommission ihrer Ankündigung im Aktionsplan vom 2. Februar 2016 zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Künftig soll mit der Richtlinie internationalen Verpflichtungen wie dem Warschauer Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche, Ermittlungen, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten sowie über Terrorismusfinanzierung aus 2005, das die EU (ebenso wie Österreich) unterschrieben, aber noch nicht ratifiziert hat, und den Empfehlungen der Financial Action Task Force (on Money Laundering; FATF) entsprochen werden.

Zusammengefasst sollen damit Mindestregeln über die Definition und die Sanktionen von Geldwäsche im Strafrecht festgelegt werden und dadurch die Zusammenarbeit sowie der Informationsaustausch zwischen den Behörden verbessert werden. Kriminellen soll es nicht mehr möglich sein, Unterschiede in den Straf- und Sanktionssystemen der Mitgliedstaaten auszunutzen (Verhinderung eines „forum shoppings“, weil derzeit zB bestimmte Formen der Eigengeldwäsche nicht in allen Mitgliedstaaten strafbar sind). Hinsichtlich der Pflicht zur Kriminalisierung von Eigengeldwäsche (Umwandeln, Übertragen, Verheimlichen und Verschleiern), der Vortaten, sowie der Einführung von Mindest-Höchststrafen geht der Richtlinienvorschlag über bisherige internationale Verpflichtungen ausdrücklich hinaus.

### Stand:

Der Vorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 21. Dezember 2016 präsentiert. Die Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe DROIPEN haben am 11. Jänner 2017 unter maltesischem Vorsitz begonnen.

### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich sieht diesen Vorschlag als Priorität (auch für seinen Ratsvorsitz im 2. Halbjahr 2018). Im jetzigen Stadium lässt sich noch nicht abschätzen, welche Kriminalisierungspflichten und welcher Umsetzungsbedarf letztendlich konkret entstehen werden. Derzeit ist davon auszugehen, dass sich voraussichtlich im Bereich der Definitionen (insbesondere von Vortaten und Vermögensbestandteilen), der Tathandlungen der Geldwäscherei und der Erschwerungsgründe ein Umsetzungsbedarf, teilweise aber auch ein Klärungsbedarf ergeben wird.

## **I.7. Vorschlag für eine Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen zur Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten**

### **Ziel:**

Die Verhandlungen über die das materielle Strafrecht betreffende Richtlinie 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der EU waren durch Uneinigkeit über die Regelung der sogenannten “non-conviction based confiscation” charakterisiert. Als politischer Kompromiss wurde die Europäische Kommission verpflichtet, dem Rat und dem Europäischen Parlament spätestens am 4. Oktober 2018 einen Bericht über die Auswirkungen der bestehenden nationalen Einziehungs- und Abschöpfungsvorschriften vorzulegen und erforderlichenfalls geeignete Vorschläge zu unterbreiten (Art. 13).

Mit dem gegenständlichen Vorschlag in Form einer Verordnung beabsichtigt die Kommission nun, nach Abhaltung mehrerer Expertentreffen, die sowohl den Bereich des materiellen Strafrechts als auch den Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit betrafen, ausschließlich die Maßnahmen der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen zu regeln. Eine Überarbeitung der eingangs genannten Richtlinie, also des Bereichs des materiellen Strafrechts, wird hingegen nicht vorgeschlagen.

Die vorgeschlagene Verordnung soll bereits bestehende Instrumente der gegenseitigen Anerkennung, den Rahmenbeschluss 2003/577/JI und den Rahmenbeschluss 2006/783/JI, ersetzen (Art. 39). Gegenüber diesen soll der Mehrwert unter anderem darin liegen, dass die “non-conviction based confiscation” sowie die Einziehung bei Dritten erfasst werden. Außerdem soll es Fristen für die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen geben.

Es handelt sich um den ersten Vorschlag zu einem unmittelbar anwendbaren Rechtsakt (Verordnung) im Bereich der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen.

### **Stand:**

Der Vorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 21. Dezember 2016 vorgelegt.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Die Beratungen im Rat sollen im Jänner 2017 beginnen.

Aus österreichischer Sicht wird darauf zu achten sein, dass die praktische Handhabbarkeit gegeben ist, insbesondere das Zusammenspiel mit bestehenden Formen der gegenseitigen Anerkennung (vor allem der Europäischen Ermittlungsanordnung). Eine nähere inhaltliche Prüfung, etwa zur Sinnhaftigkeit der Rechtsform Verordnung, bleibt vorbehalten.



## I.8. Erneuerte EU-Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels

### Ziel:

Die Triopräsidentschaft will den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auf Grundlage der strategischen Leitlinien des Europäischen Rates vom Juni 2014 weiterentwickeln. Schwerpunkte sollen die Umsetzung und die Gewährleistung von Kohärenz zwischen allen relevanten Politikbereichen und Instrumenten, einschließlich der externen Aspekte, bilden. Im Bereich Sicherheit komme – abgesehen von der Mitteilung der Europäischen Kommission über eine Europäische Sicherheitsagenda – der Umsetzung der erneuerten Strategie der inneren Sicherheit der EU oberste Priorität zu. Ziel der drei Vorsitze ist ein umfassender und integrierter Ansatz u.a. in Bezug auf Menschenhandel, einschließlich der Ausbeutung von Arbeitskräften. Dabei will die Triopräsidentschaft auch einen Schwerpunkt auf die erneuerte EU-Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels legen.

### Stand:

Die EU-Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels läuft Ende 2016 aus. Geplant ist eine Post-2016-Strategie, an der die Kommission derzeit arbeitet. Bislang wurde noch kein Dokument vorgelegt.

### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Ein Vorschlag bleibt abzuwarten.

### **I.9. Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)**

#### **Ziel:**

Eurojust wurde durch Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 gegründet. Mit dem Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität ist die Handlungsfähigkeit von Eurojust deutlich gestärkt worden. So wurden vor allem die Befugnisse des Kollegiums und der nationalen Mitglieder ausgebaut und Verständigungspflichten für nationale Strafverfolgungsbehörden für bestimmte Verfahren eingeführt. Der Verordnungsvorschlag hat insbesondere die Änderung der Strukturen von Eurojust zum Ziel und enthält den Vorschlag, Aufgabengebiete des Kollegiums, des Präsidenten und des Verwaltungsdirektors nachzuschärfen und abzugrenzen sowie Eurojust um ein "Executive Board" zu erweitern. Neu wären weiters die Teilnahme und das Stimmrecht der Europäischen Kommission in verschiedenen Gremien von Eurojust. Neben der neuerlichen Erweiterung der Befugnisse der nationalen Mitglieder, was einige Mitgliedstaaten vor Probleme stellt (vor allem Irland und das Vereinigte Königreich), sollen auch die Verständigungspflichten ausgedehnt werden.

#### **Stand:**

Die Kommission hat den Vorschlag gemeinsam mit dem Vorschlag für die Europäische Staatsanwaltschaft (EStA, siehe I.10.) am 17. Juli 2013 vorgelegt. Die Verhandlungen im Rat begannen im Herbst 2013. Beim JI-Rat am 4./5. Dezember 2014 wurde eine teilweise Allgemeine Ausrichtung über große Teile und anschließend beim JI-Rat am 13. März 2015 einhellig eine allgemeine Ausrichtung mit Ausnahme der Bestimmungen, die das Verhältnis zur Europäischen Staatsanwaltschaft regeln, angenommen.

Die Annahme eines Berichts des Europäischen Parlaments kann zeitlich nicht abgeschätzt werden, daher auch nicht der Beginn der Verhandlungen im Trilog. Beim JI-Rat am 11. März 2016 erfolgte ein Sachstandsbericht, unter slowakischem Vorsitz wurden die Beziehungen zur EStA verhandelt.

#### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich unterstützt den Vorschlag grundsätzlich und gab auch der Allgemeinen Ausrichtung seine Zustimmung (wiewohl der Text zuletzt teilweise nicht mehr so ambitioniert war wie gewünscht).

## I.10. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft (EStA)

### Ziel:

Die Europäische Kommission verfolgt mit dem Projekt der Europäischen Staatsanwaltschaft das Ziel, effizienter gegen Betrug zum Nachteil der Union vorzugehen. Dies sei nötig, weil die derzeit zuständigen nationalen Behörden Betrug zum Nachteil der Union unzureichend verfolgten. Zugleich sollen europäische Standards der Rechtsstaatlichkeit gewahrt werden. Art. 86 Abs. 1 AEUV enthält die Ermächtigung – keine Verpflichtung –, „ausgehend von Eurojust“ (siehe I.9.) eine EStA einzurichten. Mangelt es an der Einstimmigkeit, so kann eine Gruppe von mindestens neun Mitgliedstaaten die EStA im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit einsetzen; die EStA wird dann auch nur in bzw. für diese Mitgliedstaaten tätig sein.

Der Tätigkeitsbereich der EStA ist auf Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU gerichtet, die Zuständigkeit wird durch einen Verweis auf die Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug (PIF-Richtlinie, siehe I.3.) bestimmt.

Die EStA soll von einem Europäischen Generalstaatsanwalt geleitet werden. Die Organisationsform der EStA ist gemischt zentral/dezentral. Auf Ebene der Zentrale ist in Anlehnung an Eurojust ein Kollegium vorgesehen, das aus je einem Europäischen Staatsanwalt pro Mitgliedstaat zusammengesetzt sein wird. Die Ernennung der Europäischen Staatsanwälte erfolgt ähnlich dem Modell der Richter des EuGH und für eine Amtsdauer von sechs Jahren mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um drei Jahre. Die Aufsicht in Einzelstrafsachen kommt dem jeweiligen Europäischen Staatsanwalt sowie den Permanenten Kammern zu, die vom Europäischen Generalstaatsanwalt oder einem seiner Vertreter geleitet werden. Jeder Europäische Staatsanwalt wird einer oder mehreren Permanenten Kammern angehören.

Auf dezentraler Ebene sollen Abgeordnete Europäische Staatsanwälte agieren, die in die europäische und in die nationale Hierarchie eingebunden sind (sog. „Double Hat“).

### Stand:

Die Kommission legte ihren Vorschlag am 17. Juli 2013 vor. Orientierungsdebatten fanden bei insgesamt sechs JI-Räten der Jahre 2014 und 2015 statt. Beim JI-Rat am 15./16. Juni 2015 wurden die ersten 16 Artikel „eingefroren“. Unter dem Vorsitz von Luxemburg konnten die Art. 17 bis 35 vorläufig abgeschlossen werden. Beim JI-Rat am 9. Juni 2016 (niederländische Präsidentschaft) kam es zur Schließung der Kapitel betreffend Fallbearbeitungsprogramm und Aktenführung, Datenschutz, Vereinfachtes

Strafverfolgungsverfahren, Finanz- und Personalbestimmungen, Beziehungen der EStA mit ihren Partnern, allgemeine Bestimmungen, Schlussbestimmungen und Bestimmungen über den Verwaltungsdirektor.

Unter dem Vorsitz der Slowakischen Republik wurden die Verhandlungen zusammen mit der Eurojust-Verordnung und der PIF-Richtlinie auf eine politischere Ebene gehoben und jeder Mitgliedstaat hatte einen Chefunterhändler („Sherpa“) zu benennen. Beim JI-Rat am 13./14. Oktober 2016 wurden die noch offenen Bestimmungen über die gerichtliche Kontrolle von Handlungen der EStA, zur Zusammenarbeit mit Eurojust, zu den Beziehungen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen und den Beziehungen zu nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten vorläufig geschlossen. Beim JI-Rat am 8./9. Dezember 2016 fand lediglich eine politische Debatte, aber keine Abstimmung statt.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich befürwortet die Errichtung einer EStA. Bei der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft handelt es sich um das größte und wichtigste Integrationsprojekt im Justizbereich der EU.

Allerdings konnte Österreich sich in den Verhandlungen mit zentralen Anliegen nicht durchsetzen. Diese betreffen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit innerhalb der EStA (Art. 26) und die Regelung über die Zuständigkeit (Verweis auf die PIF-Richtlinie, Art. 17 und 20). Die Teilnahme Österreichs an der Annahme der Verordnung wird aus Effizienz- und Rechtsschutzgründen vom Bundesministerium für Justiz sehr kritisch gesehen.

Die maltesische Präsidentschaft wird die Verhandlungen mit Priorität weiterführen und sich verstärkt dem Abschluss der Verordnung auf Ratsebene widmen. Das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark nehmen jedenfalls nicht teil. Zuletzt hat auch Schweden erklärt, nicht teilnehmen zu wollen; die Teilnahme von Polen, Ungarn und den Niederlanden ist eher unwahrscheinlich. Die EStA-Verordnung kann daher nur durch Verstärkte Zusammenarbeit zustande kommen.

Es ist zu erwarten, dass die maltesische Präsidentschaft in naher Zukunft, möglicherweise bei einem Sonder-JI-Rat am 23. Februar 2017, den Verordnungstext zur Abstimmung bringen wird, um festzustellen, dass keine Einstimmigkeit im Rat erreicht werden kann. In weiterer Folge würde es zur Befassung des Europäischen Rates kommen (vgl. Art. 86 Abs. 1 AEUV), der die Möglichkeit hat, innerhalb von vier Monaten ein Einvernehmen herzustellen. Gelingt auch dies nicht, können zumindest neun Mitgliedstaaten beantragen, auf Grundlage des betreffenden Entwurfs der Verordnung die EStA im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit zu errichten.

### **I.11. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates**

#### **Ziel:**

Der Rahmenbeschluss 2009/315/JI über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten, sieht eine Vernetzung der nationalen Strafregister vor. Für den Fall, dass im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen einen EU-Bürger Informationen aus dem Strafregister benötigt werden, kann eine (elektronische) Anfrage an die Strafregisterbehörde des Heimatstaats des Betroffenen gerichtet werden, die (aufgrund der Vernetzung der nationalen Strafregister) über sämtliche Informationen betreffend dessen Vorleben verfügt. Wurde ein Drittstaatsangehöriger (oder eine staatenlose Person) in der EU verurteilt, ist dies nicht möglich.

Daher soll der Rahmenbeschluss durch den Richtlinienvorschlag derart abgeändert werden, dass der Urteilsstaat verpflichtet wird, gewisse Informationen in Bezug auf verurteilte Drittstaatsangehörige an einen zentralen Index zu übermitteln und regelmäßig zu aktualisieren, sodass die übrigen Mitgliedstaaten im Einzelfall in die Lage versetzt werden, durch Abgleich der ihnen vorliegenden Informationen mit dem Index diejenigen Mitgliedstaaten zu ermitteln, in denen Verurteilungen des betreffenden Drittstaatsangehörigen erfolgt sind (sog. „Hit/No-Hit“-System). Im Trefferfall ist die zuständige Strafregisterbehörde des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen des elektronischen Informationsaustausches aus dem Strafregister um Übermittlung der begehrten Strafregisterauskunft zu ersuchen.

#### **Stand:**

Das Thema wird bereits seit 2006 diskutiert. Am 19. Jänner 2016 wurde (u.a. im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach den Terroranschlägen in Paris) von der Europäischen Kommission ein entsprechender Vorschlag vorgelegt, mit dessen Diskussion auf Expertenebene im Februar 2016 begonnen wurde. Der niederländische Vorsitz strebte eine Allgemeine Ausrichtung für den JI-Rat im Juni 2016 an, musste das Ziel allerdings aufgeben, da der dem gegenständlichen Projekt zugrunde liegende Ansatz aufgrund der Haltung der meisten Mitgliedstaaten (darunter Österreich) insofern geändert wurde, als anstelle des im Vorschlag vorgesehenen dezentralisierten Mechanismus, d.h. Schaffung eines Index, der gewisse Informationen über verurteilte Drittstaatsangehörige durch jeden

einzelnen Mitgliedstaat beinhaltet, nunmehr ein zentraler Index geschaffen werden soll. Insofern erfolgte ein Sachstandsbericht, worin auf die Einigung auf einen zentralisierten Mechanismus mit Fingerabdrücken und alphanumerischen Daten hingewiesen wurde. Diese Entscheidung bedingt, dass die Rechtsform der Richtlinie nicht (zur Gänze) beibehalten werden kann, da in Bezug auf die Schaffung eines zentralen Index mit einer Verordnung vorzugehen ist. Die weiteren Arbeiten werden davon abhängen, wann die Kommission einen überarbeiteten Vorschlag vorlegt, allerdings ist damit frühestens gegen Ende der maltesischen Präsidentschaft zu rechnen. Derzeit steht eine Expertensitzung der Kommission in Aussicht.

#### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich steht dem gegenständlichen Vorschlag als begrüßenswerte Ergänzung des bestehenden elektronischen Strafnachrichtenaustauschs über EU-Bürger grundsätzlich positiv gegenüber. Insbesondere die erfolgte Entscheidung für einen zentralen Index, den Österreich von Beginn der Verhandlungen an favorisierte, ist erfreulich.

Neben einigen Fragen technischer Art, die auf Expertenebene zu lösen sein werden, sind jedoch u.a. noch einige datenschutzrechtlich relevante Punkte offen (z.B. liegen Datenschutzbestimmungen noch nicht vor) oder nicht abschließend geklärt (z.B. Umgang mit „falschen“ Treffern). Strittig ist auch die Frage, in welchem Ausmaß eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Speicherung von Fingerabdrücken bestehen soll. Österreich spricht sich für die bestehende Alternative eines Verweises auf das nationale Recht aus. Ein vollautomatisierter Abgleich der Fingerabdruckdaten ist im Hinblick auf die damit verbundene Gefahr „falscher“ Trefferfälle nicht ausreichend; vielmehr erscheint eine manuelle Verifizierung erforderlich.

## II ZIVILRECHT

### II.1. Vorschlag für eine Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

#### Ziel:

Die Richtlinie soll

- bestimmte Ausnahmen und Beschränkungen urheberrechtlicher Verwertungsrechte (zugunsten der Text- und Datenanalyse, von grenzüberschreitenden digitalen Nutzungen für Bildungszwecke und der Sicherungsarchivierung des Kulturerbes) an das digitale und grenzüberschreitende Umfeld anpassen;
- Maßnahmen zur Erleichterung der Rechtklärung an vergriffenen Werken einführen;
- Maßnahmen zur Förderung der Verfügbarkeit audiovisueller Werke auf Video-on-demand-Plattformen schaffen;
- ein Leistungsschutzrecht für Zeitungsverleger schaffen;
- Ansprüche gegen Internetdienste, die für ihre Nutzer Werke speichern, und den Zugang zu den Inhalten ermöglichen;
- einige Aspekte des Urhebervertragsrechts (Ansprüche der Urheber und ausübenden Künstler gegen Verwerter auf Auskunft über die Verwertung ihrer Werke und Schutzgegenstände und über die Einnahmen daraus sowie Ansprüche auf eine zwingende angemessene Vergütung und Möglichkeiten einer außergerichtlichen Beilegung urhebervertragsrechtlicher Streitigkeiten) harmonisieren.

#### Stand:

Die Europäische Kommission hat den Vorschlag am 14. September 2016 angenommen. Die Ratsarbeitsgruppe Geistiges Eigentum (Urheberrecht) hat die Beratungen am 3./4. Oktober 2016 begonnen.

#### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Vorschläge zu den Anpassungen und Beschränkungen zugunsten der Text- und Datenanalyse, zugunsten grenzüberschreitender digitaler Nutzungen für Bildungszwecke und der Sicherungsarchivierung des Kulturerbes dürften in inhaltlicher Sicht im Kern bereits durch österreichisches Recht umgesetzt sein. Lizenzierungserleichterungen für vergriffene Werke scheinen vom Ansatz her durchaus annehmbar, sind im Detail aber noch zu diskutieren. Der vorgesehene Verhandlungsmechanismus zur Förderung der Verfügbarkeit audiovisueller Werke auf Video-on-Demand-Plattformen ist allerdings problematisch. Das vorgesehene Leistungsschutzrecht für Presseverleger ist ähnlich umstritten wie die urhebervertragsrechtlichen Bestimmungen und die Verbesserung der Rechtsstellung von Rechteinhabern gegen Online-Dienste, die von ihren Nutzern hochgeladene Inhalte speichern und zugänglich machen.

## II.2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt

### Ziel:

Die Europäische Kommission ist der Ansicht, dass viele Bürger Europas Online-Inhalte im Abonnement beziehen oder Inhalte online (Transaktionsdienste) erwerben würden. Üblicherweise könnten sie über mobile Geräte auf diese Dienste bzw. Daten zugreifen. Dies sei jedoch auf Reisen innerhalb Europas oftmals nicht möglich, was vor allem für den größten Teil der audiovisuellen Online-Inhalte und der Premium-Sportinhalte gelte. Grenzüberschreitende Portabilität sei gegenwärtig nur in den Bereichen Online-Musikdienste, E-Books und Videospiele möglich, wobei auch hier Beschränkungen für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden könnten. Das Wachstum der Online-Inhaltedienste, insbesondere der Dienste auf Abonnementbasis, die zunehmende Verwendung dieser Inhalte auf mobilen Geräten und das starke Interesse junger Europäerinnen und Europäer an grenzüberschreitender Portabilität ließen darauf schließen, dass sich dieses Problem mit zunehmender Dringlichkeit stellen werde. Die Ursachen des Problems lägen in der territorialen Beschränkung der betreffenden Dienste, die durch die Gepflogenheiten der Rechteinhaber bei der Lizenzvergabe und/oder durch wirtschaftliche Erwägungen der Diensteanbieter selbst bedingt sei. Am stärksten betroffen seien die Inhaber von Rechten, beispielsweise von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten oder Sportrechten, sowie die Anbieter von Online-Inhaltediensten und die Verbraucher.

Im Rahmen ihres Vorhabens „Schritte zu einem moderneren, europäischeren Urheberrecht“ legte die Kommission als ersten Schritt einen Vorschlag für eine Verordnung zur Portabilität von Online-Inhaltediensten vor, mit der gewährleistet werden soll, dass Nutzer, die Inhalte in ihrem Heimatland abonniert oder erworben haben, diese auch bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat abrufen können, indem entgegenstehende Barrieren beseitigt werden.

Unter „Online-Inhaltedienste“ versteht der Verordnungsvorschlag audiovisuelle Mediendienste im Sinne der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (also sowohl Fernsehen als auch audiovisuelle Abrufmediendienste wie Video-on-Demand-Angebote oder Beiträge in Mediatheken) sowie Dienste, deren Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugriffs auf Werke und andere Schutzgegenstände ist. Diese Dienste müssen einem Abonnenten rechtmäßig, online, portabel, zu vereinbarten Bedingungen und entgeltlich oder zumindest mit einer Überprüfung des Wohnsitzstaates des Abonnenten erbracht werden. „Portabel“ sind sie, wenn sie nicht auf einen bestimmten Standort beschränkt sind. Die Erläuterungen zur Richtlinie sprechen hier in erster Linie mobile Geräte



an; dem Wortlaut nach müssen aber alle Internetangebote erfasst sein, die standortunabhängig über Codes, Karten etc. zugänglich sind.

Die Initiative soll i) Klarheit darüber schaffen, dass Online-Dienste und -Inhalte im Ausland zugänglich sind, ii) einheitliche Bedingungen für grenzüberschreitende Portabilität herbeiführen und iii) Verbrauchern uneingeschränkten Zugriff auf zuvor abonnierte Online-Dienste und zuvor erworbene Online-Inhalte verschaffen.

**Stand:**

Der Verordnungsvorschlag wurde von der Kommission am 9. Dezember 2015 vorgelegt. Am 26. Mai 2016 wurde beim Wettbewerbsfähigkeitsrat die allgemeine Ausrichtung angenommen. Das Europäische Parlament plant die Beschlussfassung im Plenum für Jänner 2017.

**Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Das Anliegen der Europäischen Kommission ist grundsätzlich positiv zu sehen. Eine Reihe von Fragen und Bedenken konnten im Zuge der Beratungen in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe bereinigt werden.

### **II.3. Vorschlag für eine Verordnung über Regeln zur Ausübung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in Bezug auf bestimmte Akte der Online-Übertragung von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen**

#### **Ziel:**

Die grenzüberschreitende Verbreitung von Fernseh- und Radioprogrammen soll gefördert werden, indem Rundfunkunternehmen für die Online-Bereitstellung ihrer Programme Lizenzierungserleichterungen durch die Einführung eines Herkunftslandsprinzips eingeräumt wird, wie dies bereits in der Kabel- und Satellitenrichtlinie für die Satellitensendung vorgesehen ist. Die Rundfunkunternehmer müssen die Online-Rechte für solche Dienste dann nur für ihren Sitzstaat und nicht für alle Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des EWR klären.

Der in der Kabel- und Satellitenrichtlinie für die Kabelweiterleitung von Sendungen vorgesehene Rechteklärungsmechanismus soll auf die Weiterverbreitung von Sendungen an eine Öffentlichkeit in jedweder technischen Form ausgeweitet werden. Die Rechte an solchen Nutzungen von Sendungen und gesendeten Werken sollen nur von Verwertungsgesellschaften oder Rundfunkunternehmen geltend gemacht werden können.

#### **Stand:**

Die Europäische Kommission hat den Vorschlag am 14. September 2016 angenommen. Die Ratsarbeitsgruppe Geistiges Eigentum (Urheberrecht) hat die Beratungen am 3./4. Oktober 2016 begonnen.

#### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Die Regelungen entsprechen einer langjährigen Forderung der europäischen öffentlichen Rundfunkunternehmen, schränken aber die Rechte der Urheber und ausübenden Künstler ein, weswegen der Vorschlag auf Widerstand der Musik- und Filmwirtschaft stößt.

#### **II.4. Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte zulässige Formen der Nutzung von Werken oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Gegenständen zugunsten blinder, sehbehinderter oder in anderer Weise lesebehinderter Personen sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG über die Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft**

##### **Ziel:**

Mit der geplanten Richtlinie sollen die Vorgaben des im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization, WIPO) ausverhandelten Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Personen durch die Einführung einer zwingenden Ausnahme von den urheberrechtlichen Verwertungsrechten umgesetzt werden.

##### **Stand:**

Die Europäische Kommission hat den Vorschlag am 14. September 2016 angenommen. Die Ratsarbeitsgruppe Geistiges Eigentum (Urheberrecht) hat die Beratungen am 3./4. Oktober 2016 begonnen.

##### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Der Kommission wird die Frage gestellt werden müssen, ob nicht der eine oder andere Aspekt überschießend umgesetzt wurde. Problematisch sind insbesondere das Fehlen einer Vergütungsregel sowie einer im Marrakesch-Vertrag vorgesehenen Verpflichtung der befugten Stellen, darauf zu achten, dass zugängliche Formatkopien nur den durch die Ausnahme Begünstigten zukommen.

## **II.5. Vorschlag für eine Verordnung über den grenzüberschreitenden Austausch zwischen der Union und Drittstaaten von Kopien von Werken oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Gegenständen in einem zugänglichen Format zugunsten blinder, sehbehinderter oder in anderer Weise lesebehinderter Personen**

### **Ziel:**

Mit der Verordnung sollen die Verpflichtungen des Vertrags von Marrakesch (siehe II.4.), die einen grenzüberschreitenden Austausch von Kopien veröffentlichter Werke in einem zugänglichen Format gestatten, umgesetzt werden.

### **Stand:**

Die Europäische Kommission hat den Vorschlag am 14. September 2016 angenommen. Die Ratsarbeitsgruppe Geistiges Eigentum (Urheberrecht) hat die Beratungen am 3./4. Oktober 2016 begonnen.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Die Verordnung verursacht keine besonderen Probleme. Kritisch könnte das Nebeneinander von Richtlinie (siehe II.4.) und Verordnung gesehen werden.

## II.6. Prüfung des Rechtsrahmens zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

### Ziel:

Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass die Einhaltung des Urheberrechts ebenso wie aller anderen Rechte an geistigem Eigentum eine wesentliche Grundlage für die Förderung von Kreativität und Innovation und die Bildung von Vertrauen auf den Märkten darstellt. Zuwiderhandlungen würden nicht nur die Rechteinhaber, sondern auch die Wirtschaft der EU insgesamt schädigen, weshalb es einer effektiven zivilrechtlichen Durchsetzbarkeit unter uneingeschränkter Beachtung der Grundrechte bedürfe. Zur Verfolgung und Vermeidung von Zuwiderhandlungen erscheine eine Orientierung an den Geldflüssen, bei der auch die Mitwirkung verschiedener zwischengeschalteter Dienstleister betrachtet werde („follow-the-money“), besonders erfolgversprechend und werde bereits von der Kommission und den Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen seit Kurzem praktiziert. Außerdem scheine der aktuelle Rechtsrahmen für die Herausforderungen des digitalen Binnenmarkts nicht vollständig geeignet zu sein, insbesondere was die Anwendung des Rechts auf Information, Unterlassungsklagen und ihre grenzübergreifende Wirkung, die Berechnung von Schadenersatzansprüchen und die Erstattung von Gerichtskosten angehe.

Daher will sich die Kommission mit allen Betroffenen gemeinsam um einen Mechanismus zur Nachverfolgung der Geldflüsse auf Selbstregulierungsbasis bemühen und strebt eine baldige Lösung an. Verhaltenskodizes auf EU-Ebene könnten nach Ansicht der Kommission von rechtlichen Maßnahmen flankiert werden, wenn dies erforderlich wäre, um ihnen volle Wirksamkeit zu verschaffen. In Bezug auf den Rechtsrahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums einschließlich der Urheberrechte will die Kommission die Optionen prüfen und den etwaigen Änderungsbedarf insbesondere mit Blick auf gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen ermitteln, um gegebenenfalls die Vorschriften zur Ermittlung von Rechtsverletzern, zur grenzübergreifenden Anwendung und Wirkung von einstweiligen Maßnahmen, Sicherungsmaßnahmen und Unterlassungsverfügungen und zur Be- und Zurechnung von Schadenersatzansprüchen und Rechtskosten klarer zu fassen. Ferner führe die Kommission zu den Online-Plattformen eine umfassende Bewertung durch und konsultiere die Öffentlichkeit, wobei auch Melde- und Abhilfemechanismen und die Problematik der dauerhaften Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen betrachtet würden.

### Stand:

Bislang wurde kein Dokument vorgelegt.

### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Konkrete Vorschläge bleiben abzuwarten.

## II.7. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte

### Ziel:

Am 9. Dezember 2015 veröffentlichte die Europäische Kommission ihre Vorschläge für i) eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren (siehe II.8.) und ii) eine Richtlinie über bestimmte Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte. Diese Vorschläge sind Bestandteil des von der Kommission am 6. Mai 2015 angenommenen Maßnahmenpakets zur Strategie für einen digitalen Binnenmarkt und Nachfolgeprojekt des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts, das im Jahr 2011 in Form eines optionalen Instruments von der Kommission vorgeschlagen wurde, jedoch aufgrund des massiven Widerstandes der Mitgliedstaaten (einschließlich Österreich) zu Beginn des Jahres 2015 zurückgezogen wurde.

Nach Auffassung der Europäischen Kommission sei der europäische Markt für den elektronischen Handel in der gesamten Einzelhandelsbranche in den vergangenen Jahren rasant gewachsen und stelle eine der wichtigsten Triebfedern für das gesamte Wachstum in der EU dar. Er verfüge über erhebliches Potenzial, das noch nicht erschlossen worden sei. Vielmehr seien Unternehmen und Verbraucher zu häufig auf ihre eigenen nationalen Märkte beschränkt. Die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt strebe daher an, einen besseren Zugang für Verbraucher und Unternehmen zu digitalen Waren und Dienstleistungen in ganz Europa sicherzustellen. Das übergeordnete Ziel bestehe darin, zum rascheren Wachstum des digitalen Binnenmarkts zum Nutzen sowohl der Verbraucher als auch der Unternehmen beizutragen. Da die Unterschiede im Vertragsrecht der Mitgliedstaaten den grenzüberschreitenden elektronischen Handel behinderten und die Mitgliedstaaten im Alleingang nicht in der Lage seien, jene Hindernisse abzubauen, die sich aus den unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften ergäben, habe die Kommission nun die Initiative im Vertragsrecht ergriffen.

Die Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte soll Vorschriften über die Vertragskonformität digitaler Inhalte, über Abhilfen, die Verbrauchern bei Bereitstellung nicht vertragsgemäßer digitaler Inhalte zustehen, und über das Recht auf Beendigung langfristiger Verträge sowie auf einseitige Änderung bestehender Verträge vollharmonisieren.

### Stand:

Der niederländische und der slowakische Vorsitz behandelten den Vorschlag prioritär; unter slowakischem Vorsitz wurde der vom niederländischen und slowakischen Vorsitz gemeinsam überarbeitete Vorschlag einmal weitgehend durchbesprochen. Dabei konnten

einige Punkte geklärt werden, allerdings sind noch zahlreiche Fragen offen (Kohärenz zu anderen Rechtsinstrumenten, Verhältnis zur Datenschutz-Grundverordnung, Fristen, Hierarchie der Gewährleistungsbehelfe, einseitige Beendigungsmöglichkeit und Umfang der Vollharmonisierung), von denen drei zur politischen Weichenstellung im Rahmen der Orientierungsaussprache auf der JI-Ratstagung am 8. Dezember 2016 behandelt wurden.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Einerseits ist fraglich, ob tatsächlich ein Bedarf nach einem solchen Instrument besteht, andererseits ist einzuräumen, dass in diesem Bereich auf europäischer Ebene noch keine einheitlichen Vorschriften existieren. Der Entwurf enthält allerdings zahlreiche Unstimmigkeiten und Unklarheiten, sodass eine genaue Analyse und Überarbeitung der Bestimmungen und etliche Korrekturen an den einzelnen Regelungen erforderlich sind.

Außerdem könnten allfällige Rechtslücken im Bereich des Gewährleistungsrechts (wie nach der österreichischen Rechtslage) auch durch eine bloße Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie auf Verträge über digitale Inhalte geschlossen werden. Dies wurde im Rahmen der Diskussionen, an denen sich das Bundesministerium für Justiz konstruktiv und kritisch beteiligt, auch immer wieder vorgebracht. Jedenfalls gilt es, ein für Verbraucher und Unternehmer gleichermaßen gut handhabbares, einfaches System zu schaffen und eine Rechtsfragmentierung zu vermeiden.

Ganz allgemein kommt dieses Projekt aus österreichischer Sicht eindeutig zu früh. Die Umsetzungsbestimmungen zur vollharmonisierten Verbraucherrechte-Richtlinie stehen nun seit zweieinhalb Jahren in Kraft. Daher kann jetzt noch nicht valide abgeschätzt werden, ob diese Richtlinie oder andere neue Instrumente, wie die ADR (Alternative Dispute Resolution)-Richtlinie und die ODR (Online Dispute Resolution)-Verordnung, tatsächlich den erwarteten „Turboschub“ für den Binnenmarkt bringen werden. Erst wenn festgestellt werden kann, dass mit diesen neuen Regelungen positive Auswirkungen auf den Binnenmarkt erreicht wurden, sollte man neue Vorschriften im Bereich des Vertragsrechts andenken. Auch muss die endgültige Analyse der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie im Rahmen des REFIT-Programms<sup>1</sup> und die daran anknüpfende Vorgehensweise der Kommission auf dem Gebiet des Gewährleistungsrechts abgewartet werden. Neue Regelungen in diesem Rechtsbereich sollten jedenfalls eng aufeinander abgestimmt werden.

<sup>1</sup> REFIT (Regulatory Fitness) ist das Programm der Europäischen Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung, mit dem das EU-Recht vereinfacht und Regulierungskosten gesenkt werden sollen, ohne die politischen Ziele zu beeinträchtigen.

## **II.8. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren**

### **Ziel:**

Am 9. Dezember 2015 veröffentlichte die Europäische Kommission ihre Vorschläge für i) eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren sowie ii) eine Richtlinie über bestimmte Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (siehe II.7.). Diese Vorschläge sind Bestandteil des von der Kommission am 6. Mai 2015 angenommenen Maßnahmenpakets zur Strategie für einen digitalen Binnenmarkt und Nachfolgeprojekt des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts, das im Jahr 2011 in Form eines optionalen Instruments von der Kommission vorgeschlagen wurde, jedoch aufgrund des massiven Widerstandes der Mitgliedstaaten (einschließlich Österreich) zu Beginn des Jahres 2015 zurückgezogen wurde.

Mit der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren soll im Wesentlichen ein neues Gewährleistungsregime für den Warenkauf im Fernabsatz eingeführt werden. Dadurch sollen Konsumenten europaweit in den Genuss eines hohen Verbraucherschutzniveaus kommen und soll es gleichzeitig Unternehmen erleichtern, Waren EU-weit zu verkaufen.

### **Stand:**

Der niederländische und der slowakische Vorsitz haben den Vorschlag zu den digitalen Inhalten vorrangig behandelt und die Diskussion über den Warenhandel im Fernabsatz vertagt. Die Kommission hat nun vorläufige Ergebnisse der REFIT<sup>2</sup>-Überprüfung der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie präsentiert, die allerdings wenig substantiell sind. Der slowakische Vorsitz hat daher in Fragen der Kohärenz auf die geltende Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie zurückgegriffen. Zudem hat der Juristische Dienst des Rates ausgeführt, dass der Rat eine Ausdehnung des Instruments auch auf den Ladenverkauf von Waren nicht ohne unzulässigen Eingriff in das Initiativrecht der Kommission vornehmen könne. Die weitere Vorgehensweise ist daher noch nicht absehbar.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Die nationalen Koordinierungsgespräche haben ergeben, dass der Vorschlag sowohl von Unternehmer- als auch von Verbrauchervertretern abgelehnt wird. Vertreter der Wirtschaft befürchten, dass es im Rahmen der Vollharmonisierung zu einem sachlich nicht berechtigten Hinaufschrauben des Verbraucherschutzstandards kommen könnte, so etwa zu einer

<sup>2</sup> REFIT (Regulatory Fitness) ist das Programm der Europäischen Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung, mit dem das EU-Recht vereinfacht und Regulierungskosten gesenkt werden sollen, ohne die politischen Ziele zu beeinträchtigen.



Beweislastumkehr von zwei Jahren (statt bisher sechs Monaten). Verbrauchervertreter warnen wiederum vor der „Sperrwirkung“ einer vollharmonisierten Rechtslage, sodass geltendes Verbraucherschutzniveau abgesenkt werden könnte (zB Einführung einer Rügepflicht). Darüber hinaus würde das Instrument zu einem komplizierten und parallelen Gewährleistungsregime führen, das sachlich nicht gerechtfertigt ist. Das Gewährleistungsrecht ist im Unternehmer-Verbraucher-Bereich durch die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie ohnehin bereits mindestharmonisiert. Zudem haben die Verhandlungen zur Verbraucherrechte-Richtlinie gezeigt, dass die Vorschriften über die Gewährleistung aufgrund der unterschiedlichen Interessen der Mitgliedstaaten und Institutionen nicht vollharmonisiert werden konnten. Im Gegensatz dazu wurden jene vertragsrechtlichen Aspekte, bei denen eine Einigung erzielt werden konnte, wie etwa Verzug oder Gefahrenübergang, ohnehin bereits durch die Verbraucherrechte-Richtlinie vollharmonisiert.

Überhaupt bestehen Zweifel an einem Bedarf nach den geplanten Regeln. Da das Ergebnis einer genauen Analyse der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie im Rahmen des REFIT-Programms (angekündigt für Mai 2017) nicht vorweggenommen werden kann, sollte der Entwurf noch nicht diskutiert werden. Dennoch sollte auf ein kohärentes Regelungsregime hingearbeitet werden.

## II.9. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter

### Ziel:

Geplant ist eine Sonderform der nationalen GmbH, die mit einem Kapital von einem Euro gegründet und deren Satzungs- und Verwaltungssitz innerhalb der EU frei gewählt werden kann.

Mit dem Vorschlag, der die Einpersonen-Richtlinie (89/667/EWG) ersetzen soll, will die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten verpflichten, in ihren nationalen Gesellschaftsrechten eine Sonderform der Einpersonen-GmbH vorzusehen, die EU-weit dieselbe Bezeichnung („Societas Unius Personae – SUP“) trägt und auch inhaltlich weitestgehend harmonisiert ist. Dies betrifft insbesondere die Höhe des Mindestkapitals von nur einem Euro und die Zulässigkeit einer reinen Online-Gründung.

Als Gründer kommen natürliche oder juristische Personen in Betracht, die eine SUP mittels eines EU-weit einheitlichen Formulars online gründen können sollen. Sowohl der satzungsmäßige Sitz als auch der Ort der hauptsächlichen Geschäftstätigkeit müssen in einem EU-Mitgliedstaat liegen, wobei es sich nicht um denselben Staat handeln muss.

### Stand:

Der Vorschlag wurde von der Kommission am 9. April 2014 angenommen und an den Rat und das Europäische Parlament übermittelt. Nach zahlreichen und kontroversiellen Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe unter italienischer und lettischer Präsidentschaft wurde Ende Mai 2015 beim Rat für Wettbewerbsfähigkeit eine Allgemeine Ausrichtung erzielt; eine Sperrminorität ist knapp gescheitert. Erwartet war eine Abstimmung im Europäischen Parlament im Dezember 2015, die aber noch ausständig ist. Ein Zeitplan ist nicht bekannt.

### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die grundsätzlichen Bemühungen der Kommission, grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit und die Gründung von Gesellschaften im Ausland zu erleichtern, sind zu begrüßen. Mit dem vorliegenden Vorschlag kann dieses Ziel jedoch nicht erreicht werden.

Die Richtlinie würde im Ergebnis aufgrund zahlreicher Verweise auf das nationale Recht zu beträchtlicher Rechtsunsicherheit führen. Das vorgesehene Mindeststammkapital von einem Euro würde unseriöse Gründungen erleichtern. Durch die Möglichkeit der Gründer, den Satzungssitz – und damit das anzuwendende nationale Gesellschaftsrecht – unabhängig vom Ort der hauptsächlichen Geschäftstätigkeit zu wählen, ist ein „race to the bottom“ zu befürchten, weil sich die Gründer häufig jene Rechtsordnungen aussuchen werden, welche die geringsten Anforderungen stellen.

Außerdem ist fraglich, ob der Vorschlag auf die Rechtsgrundlage des Art. 50 AEUV gestützt werden kann, weil in der vorgeschlagenen Form nicht bloß die Niederlassungsfreiheit erleichtert, sondern de facto eine neue Gesellschaftsform etabliert wird. Daher hat das österreichische Parlament eine Subsidiaritätsrüge erhoben.

Unter anderem aus diesen Gründen wird der Richtlinienvorschlag in der vorliegenden Form innerstaatlich überwiegend negativ gesehen.

Sollte die Richtlinie beschlossen werden, würde die Umsetzung in erster Linie im GmbH-Gesetz erfolgen.

## II.10. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung

### Ziel:

Die – nur für börsennotierte Aktiengesellschaften geltende – Aktionärsrechte-Richtlinie 2007/36/EG enthält schon bisher zahlreiche Vorschriften, die eine informierte Teilnahme von Aktionären an der Willensbildung der Gesellschaft erleichtern sollen (z.B. durch die Verpflichtung, vor der jährlichen Hauptversammlung bestimmte Unterlagen auf der Website der Gesellschaft zu veröffentlichen). Mit dem nunmehrigen Vorschlag strebt die Europäische Kommission durch verschiedene Maßnahmen einen weiteren Ausbau der Rechte von Aktionären börsennotierter Gesellschaften an.

Die Aktionärsrechte-Richtlinie soll durch Regelungen in folgenden drei Bereichen ergänzt werden:

- Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Gesellschaft und Aktionären;
- Verbesserung der Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Beratern für die Stimmrechtsvertretung;
- Verbesserung der Transparenz und der Mitwirkungsmöglichkeiten von Aktionären in Bezug auf Vorstandsvergütungen und Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen.

### Stand:

Im Frühjahr 2014 präsentierte die Europäische Kommission ihren Vorschlag zur Änderung der Aktionärsrechte-Richtlinie. Nach zahlreichen Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe Gesellschaftsrecht erteilte der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) in der Sitzung am 25. März 2015 auf Grundlage eines Kompromisstextes – der allerdings nicht als Allgemeine Ausrichtung beschlossen wurde – der Präsidentschaft das Verhandlungsmandat für den informellen Trilog. Das Europäische Parlament legte in der Tagung von 6. bis 9. Juli 2015 seine Position zum Vorschlag der Kommission fest. Nach einer ersten Diskussionsrunde über den Text des Europäischen Parlaments in einer Sitzung auf Attaché-Ebene hat am 27. Oktober 2015 der Trilogprozess begonnen. Dieser wurde zunächst nur auf technischer Ebene geführt, weil das Europäische Parlament auch das sogenannte „Country by Country-Reporting“ forderte, was vom Rat jedoch – jedenfalls im Kontext der Aktionärsrechte-Richtlinie – abgelehnt wurde.

Im Oktober 2016 bekundete das Europäische Parlament schließlich seine Bereitschaft, im Kontext der Änderung der Aktionärsrechte-Richtlinie nicht länger auf seiner Forderung nach einer Regelung zum „Country by Country-Reporting“ zu bestehen. Seither fanden drei weitere Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe Gesellschaftsrecht auf Expertenebene (zuletzt am 25. November 2016) sowie eine Sitzung auf Attaché-Ebene am 1. Dezember 2016 statt. In der Sitzung des AStV vom 7. Dezember 2016 wurde der Trilog vorbereitet.

#### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Der vorliegende endgültige Kompromisstext dürfte für alle Mitgliedstaaten – wie auch für Österreich – akzeptabel sein, wobei Polen, Deutschland, Dänemark und Luxemburg im AStV vom 7. Dezember 2016 eine Protokollerklärung zu ihrem Verständnis von Art. 3f abgegeben haben.

Die Kommission und das Europäische Parlament scheinen mit dem vorliegenden endgültigen Kompromisstext offenbar einverstanden.

## II.11. Vorschlag für eine Richtlinie für einen präventiven Restrukturierungsrahmen, eine zweite Chance und Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren

### Ziel:

Die Richtlinie soll:

- Frühwarnsysteme einführen;
- einen präventiven Restrukturierungsrahmen, also Vorinsolvenzverfahren, schaffen;
- die Aufnahme von Sanierungskrediten fördern (Zurückdrängung der Anfechtung);
- gescheiterten Unternehmern eine zweite Chance bieten (zwingende Entschuldung binnen drei Jahren ab Eröffnung oder Abschluss des Zahlungsplans, wobei die Mindestquoten mit den Einkommensverhältnissen des Schuldners korrelieren müssen);
- der Auswahl und der Ausbildung von Insolvenzrichtern und Insolvenzverwaltern dienen;
- die elektronische Kommunikation in Insolvenz- und Restrukturierungsfällen öffnen;
- statistische Daten zu den bestehenden Insolvenzverfahren und dem neuen Restrukturierungsverfahren in den Mitgliedstaaten erheben.

### Stand:

Die Europäische Kommission hat ihren Vorschlag am 22. November 2016 vorgelegt. Er soll im Jahr 2017 verstärkt in der entsprechenden Ratsarbeitsgruppe diskutiert werden.

### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Frühwarnsysteme werden grundsätzlich begrüßt, allerdings fallen diese primär in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Bei dem Vorschlag zu Restrukturierungsverfahren sollte der Ansatz eines Vorinsolvenzverfahrens erhalten bleiben, weil sonst die Erfolgsquote des Sanierungsplans gefährdet sein könnte. Kritisch in der Insolvenzrechtsreformkommission wurde die Kürzung von Forderungen durch Mehrheitsentscheidung vor Eintritt der Insolvenz gesehen. Auch die Verhinderung von Missbrauch ist zu beachten; so wurde die Gefahr der Insolvenzverschleppung bei Mislingen der Sanierung gesehen.

Zur Frage der Erleichterung der Entschuldung besteht noch keine österreichische Position.

In Bezug auf die Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz von Insolvenzverfahren ist keine Änderung der Insolvenzordnung erforderlich.

## II.12. Initiative zur Digitalisierung im Unternehmensrecht

### Ziel:

Im Zusammenhang mit den Arbeiten an einem vertieften und fairen Binnenmarkt mit gestärkter industrieller Basis spricht sich die Europäische Kommission für ein Europa aus, das spürbar zu Arbeitsplätzen und Wachstum beiträgt und für seine Wirtschaft einsteht. Nach Ansicht der Kommission ist der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital die Grundlage der wirtschaftlichen Stärke Europas. Die EU verfüge über den größten Binnenmarkt der Welt, und die in der Binnenmarktstrategie vorgesehenen Reformen sollten sein volles Potenzial freisetzen. In Verbindung mit den anderen Strategien werde dies die richtigen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie schaffen und Innovation, Digitalisierung und den industriellen Wandel fördern.

Neben den bereits angekündigten Vorhaben, nämlich den Maßnahmen zur Unterstützung der Expansionsbestrebungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und neu gegründeten Unternehmen, dem Paket zu den Rechten am geistigen Eigentum und dem Paket zur Beseitigung von Hemmnissen für grenzübergreifende Dienstleistungen, will die Kommission auch eine Initiative zum Unternehmensrecht vorlegen, die den Einsatz digitaler Technologien während des Lebenszyklus eines Unternehmens sowie bei grenzüberschreitenden Unternehmensverschmelzungen und -spaltungen fördern soll.

### Stand:

Bislang wurde kein Dokument vorgelegt.

### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Ein Vorschlag bleibt abzuwarten.

## II.13. Initiative zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden

### Ziel:

Im Zusammenhang mit den Arbeiten an einem vertieften und fairen Binnenmarkt mit gestärkter industrieller Basis spricht sich die Europäische Kommission für ein Europa aus, das spürbar zu Arbeitsplätzen und Wachstum beiträgt und für seine Wirtschaft einsteht. Nach Ansicht der Kommission ist der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital die Grundlage der wirtschaftlichen Stärke Europas. Die EU verfüge über den größten Binnenmarkt der Welt, und die in der Binnenmarktstrategie vorgesehenen Reformen sollte sein volles Potenzial freisetzen. In Verbindung mit den anderen Strategien werde dies die richtigen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie schaffen und Innovation, Digitalisierung und den industriellen Wandel fördern.

Die Durchsetzung der Binnenmarktregeln sei eine wesentliche Voraussetzung für ihre Wirksamkeit im Alltag. Die Kommission will im Rahmen einer umfassenderen Durchsetzungspolitik u.a. den nationalen Wettbewerbsbehörden mehr Befugnisse einräumen, um die für wettbewerbsfreundliche Rahmenbedingungen sorgenden Regeln wirksamer durchsetzen zu können.

### Stand:

Bislang wurde kein Dokument vorgelegt.

### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Ein Vorschlag bleibt abzuwarten.



## II.14. Überarbeitung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

### **Ziel:**

Die Europäische Kommission beabsichtigt, im Rahmen ihrer REFIT<sup>3</sup>-Initiativen die Richtlinie 93/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen zu überarbeiten.

### **Stand:**

Bislang wurde kein Dokument vorgelegt.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Ein Vorschlag bleibt abzuwarten.

---

<sup>3</sup> REFIT (Regulatory Fitness) ist das Programm der Europäischen Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung, mit dem das EU-Recht vereinfacht und Regulierungskosten gesenkt werden sollen, ohne die politischen Ziele zu beeinträchtigen.

## II.15. Überarbeitung der Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter

### Ziel:

Die Europäische Kommission beabsichtigt, im Rahmen ihrer REFIT<sup>4</sup>-Initiativen die Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter zu überarbeiten. Dies soll nach den Plänen der Kommission durch eine Ausdehnung des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren (siehe II.8.) auf den Ladenverkauf von Waren geschehen. Nach Einschätzung des Juristischen Dienstes des Rates würde eine solche Ausdehnung durch den Rat und das Europäische Parlament allerdings einen unzulässigen Eingriff in das Initiativrecht der Kommission darstellen. Die weitere Vorgehensweise der Kommission bleibt daher abzuwarten.

### Stand:

Bislang wurde kein Dokument vorgelegt.

### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Ein Vorschlag bleibt abzuwarten.

---

<sup>4</sup> REFIT (Regulatory Fitness) ist das Programm der Europäischen Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung, mit dem das EU-Recht vereinfacht und Regulierungskosten gesenkt werden sollen, ohne die politischen Ziele zu beeinträchtigen.

## II.16. Überarbeitung der Richtlinie 2009/22/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen

### Ziel:

Die Europäische Kommission beabsichtigt, im Rahmen ihrer REFIT<sup>5</sup>-Initiativen die Richtlinie 2009/22/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen zu überarbeiten.

### Stand:

Bislang wurde kein Dokument vorgelegt.

### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Ein Vorschlag bleibt abzuwarten.

---

<sup>5</sup> REFIT (Regulatory Fitness) ist das Programm der Europäischen Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung, mit dem das EU-Recht vereinfacht und Regulierungskosten gesenkt werden sollen, ohne die politischen Ziele zu beeinträchtigen.

## II.17. Überarbeitung der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher

### Ziel:

Die Europäische Kommission beabsichtigt, im Rahmen ihrer REFIT<sup>6</sup>-Initiativen die Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher zu überarbeiten.

### Stand:

Bislang wurde kein Dokument vorgelegt.

### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Ein Vorschlag bleibt abzuwarten.

---

<sup>6</sup> REFIT (Regulatory Fitness) ist das Programm der Europäischen Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung, mit dem das EU-Recht vereinfacht und Regulierungskosten gesenkt werden sollen, ohne die politischen Ziele zu beeinträchtigen.

## II.18. Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Neufassung der Brüssel IIA-Verordnung)

### Ziel:

Die geltende Verordnung als Eckpfeiler der justiziellen Zusammenarbeit in Familiensachen befasst sich mit internationaler Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von eheauflösenden Entscheidungen und Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung. In Fällen grenzüberschreitender Kindesentführungen sieht die Verordnung ein Verfahren für die Rückgabe des Kindes an den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts vor. Ein Bericht der Europäischen Kommission über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 sollte zeigen, ob und inwieweit Änderungen an der geltenden Verordnung erforderlich oder zweckmäßig sind.

Aufgrund der Revisionsklausel hat die Europäische Kommission am 30. Juni 2016 ihren Vorschlag für eine Neufassung (Recast) der Verordnung vorgelegt, der folgende wesentliche Neuerungen beinhaltet:

- Zur effizienteren Verfahrensabwicklung bei Kindesentführung sollen eine Höchstfrist von 18 Wochen eingezogen (jeweils sechs Wochen für die Bearbeitung bei der Zentralbehörde sowie die Verfahren in erster und zweiter Instanz), ein bloß zweistufiger Instanzenzug eingeführt (nur ein Rechtsbehelf), die Zuständigkeiten konzentriert werden und Schutzmaßnahmen grenzüberschreitende Geltung erhalten.
- Für eine zügige Vollstreckung in anderen Mitgliedstaaten soll das „Exequatur“ abgeschafft werden, die Vollstreckung binnen einer Frist von sechs Wochen erfolgen und eine vorläufige Vollstreckbarerklärung durch das Ursprungsgericht erteilt werden.
- Bei entsprechender Reife soll das betroffene Kind eine Äußerungsmöglichkeit erhalten.
- Die Zusammenarbeit der Zentralen Behörden soll beispielsweise durch Sozialberichte und die Zustimmung bei der Platzierung von Kindern in einem anderen Mitgliedstaat verbessert werden.

### Stand:

Die Behandlung der vorgeschlagenen Neufassung der Verordnung wurde unter slowakischem Vorsitz mit einer ersten Lesung begonnen und in sieben Ratsarbeitsgruppensitzungen intensiv diskutiert. Die rege Debatte zeigte, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten die Überarbeitung der Brüssel IIA-Verordnung in den identifizierten

Problemfeldern für sinnvoll erachtet, die Vorstellungen zur Erreichung dieses Ziels gehen aber noch teilweise weit auseinander. Der maltesische Vorsitz hat dieses Dossier als Priorität bezeichnet und eine Fortsetzung der unter slowakischer Präsidentschaft gestarteten Verhandlungsintensität angekündigt.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Rechtspolitisch vernünftig scheint zu sein, sich auf Verbesserungen im Kindschaftsrecht (parental responsibility) zu konzentrieren und nicht mit einer Revision des Scheidungsrechts die Diskussion um „same-sex-marriage“ auch in eine revidierte Brüssel IIa-Verordnung zu importieren. Aus österreichischer Sicht sind die wesentlichen Ziele der Überarbeitung zu begrüßen, weil sie die Hauptprobleme der Verordnung adressieren:

#### 1. Freier Urteilsverkehr:

Auch wenn ein richtig verstandenes Exequaturverfahren großes Potential zu einer wohlverstandenen Anpassung ausländischer Entscheidungen hätte, erscheint die derzeitige Situation wenig sachgerecht: Sorgerechtsentscheidungen bedürfen eines Exequaturs, Kontaktentscheidungen sind ohne weiteres vollstreckbar. Letztere bedürften jedoch viel eher einer Adaption. Da völlig ausgeschlossen ist, das Exequatur für Kontaktentscheidungen einzuführen, wäre es konsequenter, es auch für Sorgerechtsentscheidungen entfallen zu lassen, als den bisherigen Dualismus beizubehalten. Sehr zu begrüßen ist hingegen das Bestreben der Kommission, bestimmte Mindestgarantien (safeguards) zu entwickeln.

#### 2. Verfahrensregeln für effektive und rasche Rückstellungsentscheidungen:

Hier ist Zurückhaltung geboten, weil Vollstreckungsmaßnahmen prinzipiell dem Vollstreckungsstaat vorbehalten sind und im Exekutionsstadium kein Souveränitätsverzicht gilt. Empfehlungen dazu passen in eine Richtlinie, nicht in eine Verordnung.

#### 3. Angemessene Vollstreckungsmaßnahmen:

Hier gelten die gleichen Bedenken wie zu 2.

#### 4. Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden (ZB):

Bei der Regelung der Zusammenarbeit zwischen den ZB gibt es im Detail (insbesondere zu Art. 55 und 56) durchaus Verbesserungspotential. Allerdings muss es eindeutig dabei bleiben, dass die Regelungen zu Organisation, Ansiedlung und Involvierung der ZB in konkrete Verfahren in der Hand der Mitgliedstaaten bleibt und insbesondere nicht die Kommission bestimmt, ob die ZB selbst Vertretungshandlungen setzen muss. Gegen präzisere Definitionen von Rolle und Aufgaben, für deren Erfüllung die ZB zu sorgen (oder sie selbst zu erfüllen) hat, ist nichts einzuwenden. Die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen dürfen aber nicht zu sehr in die Autonomie der Mitgliedstaaten eingreifen, um ein Gleichgewicht zu erhalten.

## III SONSTIGES

### III.1. E-Justiz

#### Ziel:

Beim JI-Rat am 6. Dezember 2013 wurde eine Strategie für eine europäische E-Justiz 2014 - 2018 angenommen, in der die bisherigen wesentlichen Ergebnisse der Entwicklung von E-Justiz (E-Justiz-Portal, Vernetzung der Insolvenzregister, e-CODEX [e-Justice Communication via Online Data Exchange]), der Einsatz von Videokonferenztechnologie, die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen (EJNZ) und dem Justiziellen Netz in Strafsachen (EJN), die Einführung eines European Case Law Identifiers (ECLI) und eines European Legislation Identifiers (ELI), generelle Leitlinien für die Entwicklung einer europäischen E-Justiz, die Ziele einer europäischen E-Justiz (Zugang zu Information, Zugang zu Gerichten und außergerichtlichen Verfahren in grenzüberschreitenden Streitigkeiten, Kommunikation zwischen Justizbehörden) sowie die Möglichkeiten der Umsetzung der Strategie dargelegt werden.

Der derzeit in Umsetzung befindliche Aktionsplan 2014 - 2018 wurde am 6. Juni 2014 (der „mid-term review“ am 9. Juni 2016) durch den JI-Rat angenommen und enthält eine Reihe von Projekten, die unter der Beobachtung der Ratsarbeitsgruppe e-Law (E-Justiz) im vorgesehenen Zeitrahmen realisiert werden. Zur besseren Übersichtlichkeit wurden die Projekte in die Kategorien A und B unterteilt, wobei A-Projekte prioritär umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus gibt es auch andere Projekte, die nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazitäten zu einem späteren Zeitpunkt begonnen werden sollen.

Die wichtigsten Projekte der Kategorie A sind:

- Europäisches E-Justiz-Portal (neue Inhalte und Aktualisierung des bestehenden Informationsangebots des Portals);
- Vernetzung der Insolvenzregister aller Mitgliedstaaten (seit Anfang Juli 2014 sind die Insolvenzregister von Österreich, Deutschland, der Tschechischen Republik und Estland online vernetzt) – Österreich war an diesem Projekt führend beteiligt;
- Vernetzung der Handelsregister und Firmenbücher;
- Vernetzung der Grundbücher;
- Videokonferenzen (Leitfaden für Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren, Reservierungssystem) – Österreich leitet diese Unterarbeitsgruppe, die von der Europäischen Kommission inzwischen zur Expertengruppe erhoben wurde;
- ECLI (European Case Law Identifier): grenzüberschreitende Suche nach Gerichtsentscheidungen;

- dynamische Formblätter (Europäisches Mahnverfahren, Europäisches Bagatellverfahren, Europäische Beweisaufnahme);
- e-Delivery, e-Payment, e-Identification im Rahmen von e-CODEX und e-SENS (Electronic Simple European Networked Services) – Österreich ist daran führend beteiligt.

Projekte der Kategorie B umfassen beispielsweise die Vernetzung der Testamentsregister und die europäische Suche nach einem Mediator oder einem Rechtsanwalt.

**Stand:**

Das im Rahmen des JI-Rates am 15. und 16. Juli 2010 eröffnete E-Justiz-Portal dient der Informationsgewinnung. In diesem Sinne wurden neue Informationen, insbesondere zu familienrechtlichen Angelegenheiten und zum EJNZ, zahlreiche Links sowie die Suchmöglichkeiten zu Rechtsanwälten und Notaren hinzugefügt. Die Anzahl der Zugriffe im letzten Jahr überstieg 3,5 Millionen. Die Ergebnisse der laufenden Expertengruppen zu den grenzüberschreitenden Videokonferenzen, Grundrechten, Testamentsregistervernetzung, Minderjährigen, Justizauktionen, offenen Daten und unterschiedlichen Kommunikationswegen mit der Justiz werden in das E-Justiz-Portal aufgenommen werden; ebenso die Fortbildungsangebote des EJTN und des CCBE (Rat der Anwaltschaften der Europäischen Union). Von besonderer Bedeutung ist die jährliche Überprüfung und Aktualisierung der Portalinformationen durch die Mitgliedstaaten.

Weiters sollen bis Mitte 2017 die Handelsregister und Firmenbücher der beteiligten Mitgliedstaaten verknüpft werden. Die Verbindungen der Grundbücher, der Testamentsregister und der Insolvenzregister aller Mitgliedstaaten sind laufende Projekte.

ECLI bietet die Möglichkeit, Gerichtsentscheidungen grenzüberschreitend zu suchen, und wurde Anfang Mai 2016 von neun Mitgliedstaaten (darunter Österreich) über das E-Justiz-Portal freigeschaltet; weitere neun Mitgliedstaaten arbeiten derzeit an der Implementierung.

Mit dem Ziel, den Zugang zu Gerichten durch elektronische Kommunikationsmittel zu erleichtern, beteiligte sich Österreich intensiv an den Arbeiten an e-CODEX und leitete als Konsortialpartner eine Arbeitsgruppe. Im Rahmen von e-CODEX kann in der Pilotanwendung Europäisches Mahnverfahren bereits heute mit ausgewählten Gerichten aus Deutschland, Estland, Griechenland, Italien und Polen grenzüberschreitend elektronisch kommuniziert werden. Frankreich, Niederlande, Portugal, Spanien und die Tschechische Republik werden künftig an e-CODEX angebunden. Das Europäische Bagatellverfahren, Übermittlungen im Bereich der Handelsregister und Firmenbücher, Verwaltungsstrafen und der grenzüberschreitende Austausch von sensiblen Daten hinsichtlich Rechtshilfeübereinkommen sind weitere laufende Piloten. Das Projekt e-CODEX ist seit Mai



2016 beendet. Das Wartungsprojekt Me-CODEX (Maintenance of e-CODEX) soll die Übergabephase der e-CODEX-Ergebnisse an eine bestehende Agentur gestalten.

Die Verordnung über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten trat am 9. Jänner 2016 in Kraft und schafft die Voraussetzungen für die Errichtung einer online Mediationsplattform, die Mitte Februar 2016 freigeschaltet wurde. Die Arbeit der Expertengruppen, an denen die Mitgliedstaaten freiwillig teilnehmen, hat sich bewährt. Für die nahe Zukunft ist die Einrichtung weiterer Expertengruppen zur Sicherheit von Justizdokumenten, Justizveröffentlichungen, zum Strafvollzug, zur elektronischen Zustellung von Dokumenten, zu einem Register gesetzlicher Vertreter und zu den Mediatoren geplant.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich hat im Bereich E-Justiz international einen exzellenten Ruf erworben und wird sich weiterhin stark engagieren.

Österreich beteiligt sich führend an mehreren Projekten im Rahmen des Aktionsplans 2014 - 2018. Schwerpunkte aus österreichischer Sicht sind dabei u.a. die Nachhaltigkeit von e-CODEX und die (gemeinsam mit der Europäischen Kommission und anderen Mitgliedstaaten entwickelte) verstärkte Nutzung grenzüberschreitender Videokonferenzen. Die Ergebnisse der unter österreichischer Leitung stehenden Expertengruppe zur Videokonferenz mündeten in die Empfehlungen des Rates, die vom JI-Rat im Juni 2015 beschlossen wurden. Österreich beteiligt sich auch führend an e-CODEX mit Experten. Zudem ist Österreich an der Übernahme des Europäischen Gerichtsatlas unter Zurverfügungstellung von smarten Funktionen in das E-Justiz-Portal beteiligt. Da das Projekt e-CODEX Ende Mai 2016 ausgelaufen ist, ist die Nachhaltigkeit von e-CODEX (laufender Betrieb und Betreuung auch über das Projekt hinaus) von großer Bedeutung und weiterhin zu gewährleisten. Die Wartung und Weiterentwicklung der gemeinsamen e-CODEX Softwarekomponenten soll daher an eine EU-Agentur übertragen werden. Am besten geeignet dafür ist eu-LISA (European Agency for the operational management of large-scale IT systems in the area of freedom, security and justice"), die derzeit schon für die Generaldirektion Justiz und Migration die Systeme SIS-II (Schengener Informationssystem II), EURODAC (European Dactyloscopy, Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken) und VIS (Visa Information System) betreibt. Dazu muss in Abstimmung mit den Justiz- und Innenministern sowie der Kommission (Generaldirektionen Justiz sowie Migration und Inneres) das Mandat von eu-LISA erweitert werden (für e-CODEX und e-Justice) und sind die technischen Vorbereitungen für die Übergabe in Zusammenarbeit mit eu-LISA zu schaffen. Ziel ist, die Übergabe bis Ende 2018 abzuwickeln, weil dann das Übergangprojekt Me-CODEX endet. Nur so kann die langfristige Wartung und Weiterentwicklung der gemeinsamen e-CODEX Softwarekomponenten sichergestellt werden.